

Expertenbeitrag:
IT-Musterverträge

Ungeeignet für agile IT-Beschaffungsprojekte

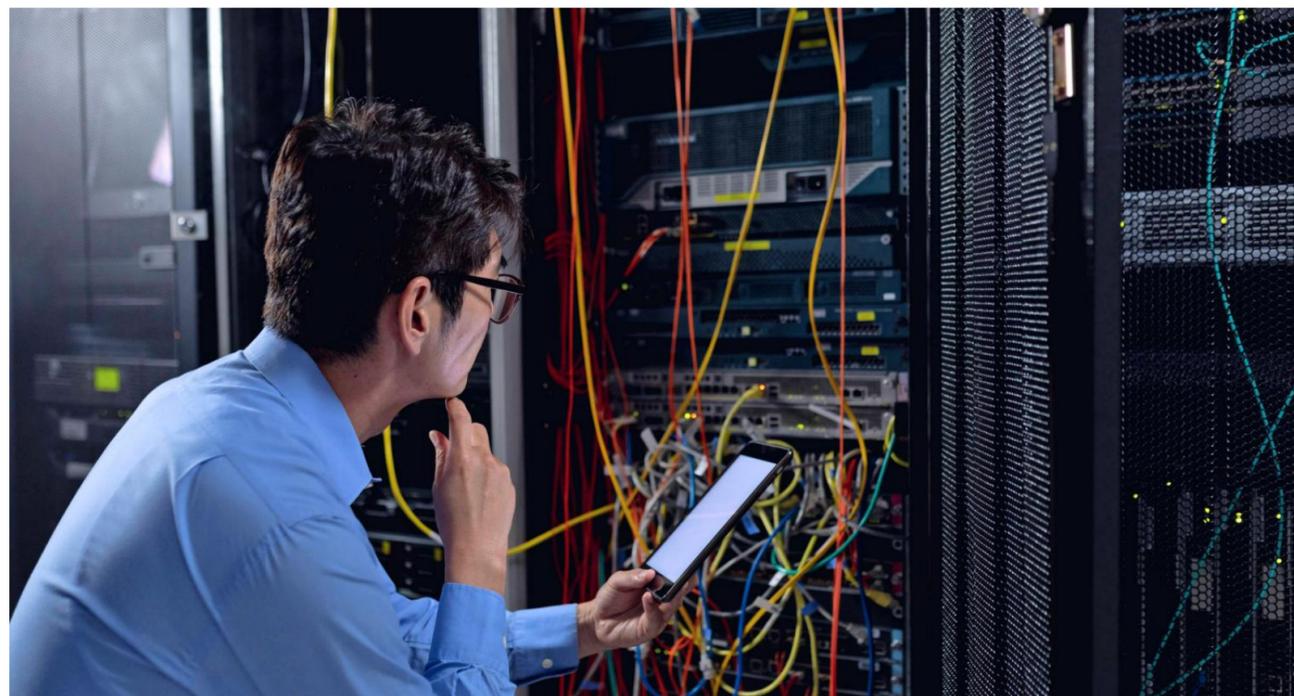


Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Rödl und Partner, Nürnberg

Für die Beschaffung von IT-Leistungen gibt es Musterverträge, die ein großes Anwendungsspektrum abdecken. Dabei handelt es sich um die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ (EVB-IT). Doch die Musterverträge decken nicht alle IT-Leistungen ab. Sie sind nicht auf agile IT-Beschaffungsprojekte ausgerichtet.

NÜRNBERG. Die öffentliche Hand muss Verträge nach einheitlichen Richtlinien abschließen. Aufgestellt oder eingeführt werden diese vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Das ist in Artikel 55 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg geregelt. In der Regel sind bei Beschaffungsverträgen auch die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ (EVB-IT) beziehungsweise die älteren „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Anlagen und Geräten“ (BVB) einzubeziehen. Sie werden damit zum Vertragsbestandteil.

Grundlage dafür ist Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu Artikel 55 Landeshaushaltsordnung. Die EVB-IT, die die älteren BVB bereits weitgehend ersetzt haben, müssen nur dann nicht angewandt werden, wenn im Einzelfall der geschätzte Netto-Auftragswert 10 000



Für das Beschaffen von IT-Leistungen gibt es Musterverträge, die manche Vergabestellen anwenden müssen. Doch sie eignen sich nicht für alle Projekte. FOTO: DPA/ZOONAR/CHANNEL PARTNERS

Musterverträge für Kommunen nicht zwingend

Den Kommunen in Baden-Württemberg ist die Nummer 12.1.2 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung lediglich zur Beachtung empfohlen (vergleiche Nummer 2.3.2 Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich).

Die Musterverträge der „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ (EVB-IT) sind damit nicht als verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne des Gemeindehaushaltsrechts zwingend anzuwenden.

Euro nicht übersteigt. Zudem entscheiden die Vergabestellen in solchen Fällen nach eigenem Ermessen, ob dem abzuschließenden Vertrag die EVB-IT oder BVB zugrunde gelegt werden.

Nicht alle Beschaffungsformen von Musterverträgen erfasst

Nummer 12.1.2 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) bestimmt, dass für die Beschaffung von IT-Leistungen die EVB-IT und BVB als Vertragsbedingungen anzuwenden sind. Für zahlreiche den VV-LHO unterliegende

Vergabestellen stellt sich daher die Frage, ob sie auf die IT-Vertragsmuster, zu deren Verwendung sie haushaltsrechtlich grundsätzlich verpflichtet sind, in Ausnahmefällen auch verzichten können, etwa bei einer agilen Softwareentwicklung.

Denn von den Vertragstypen der EVB-IT ist keiner ausdrücklich auf eine agile Softwareentwicklung ausgerichtet. Vielmehr bedürfte es – wenn überhaupt – einer „Kombination“ aus unterschiedlichen Vertragsmustern. Die Anwendung lediglich eines EVB-IT-Vertragsmusters ist daher nicht möglich. Dabei ist zu beachten, dass das agile Vorgehensmodell, bei dem die vorher al-

lenfalls teilweise funktional beschriebenen Anforderungen erst nach und nach konkretisiert werden, einzeln umgesetzt und dann erst dem öffentlichen Auftraggeber präsentiert wird.

Individualvertrag abschließen, wenn Musterverträge unpassend sind

Jedenfalls müssten die EVB-IT sehr stark durch textliche Änderungen und zusätzliche Anlagen angepasst werden, was bei einer etwaigen AGB-Kontrolle mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Intransparenz des ganzen Vertrages führen würde, weil die EVB-IT nach einhelliger Auffassung Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der öffentlichen Hand darstellen. Für die BVB gilt insoweit Ähnliches.

Wenn daher weder die aktuell geltenden Vertragstypen der EVB-IT noch die – letztlich veralteten – BVB ein von der Bestimmungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers gedecktes IT-Projekt erfassen, muss es ihm kraft seiner Vertragsfreiheit möglich sein, zum Beispiel einen In-

dividualvertrag zur agilen Softwareentwicklung abzuschließen. Es dürfte daher in Übereinstimmung mit der VV-LHO rechtsfehlerfrei sein, im vorgenannten Beispielfall auf die Anwendung der EVB-IT und BVB ausnahmsweise zu verzichten, soweit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Wenn vereinzelt die Meinung vertreten wird, dass die Nichteinbeziehung der EVB-IT und BVB einen rügefähigen Vergaberechtsverstoß bei europaweiten Ausschreibungen darstellen könnte, weil ihnen angeblich ein bieterschützender Charakter zukommen würde, so ist diese Auffassung wenig überzeugend. Denn die EVB-IT und BVB finden nicht kraft des EU-Vergaberechts Anwendung, sondern aufgrund des baden-württembergischen Haushaltsrechts, das heißt der VV-LHO zu Artikel 55 der Landeshaushaltsordnung. Haushaltsvorschriften wird aber im Allgemeinen keine justiziable Außenwirkung für Dritte beigemessen.

Schulneubau verteuert sich deutlich

WAREN. 15 Millionen Euro hatte Waren an der Mützig in Mecklenburg-Vorpommern für den Neubau der Grundschule eingeplant. Erste Ausschreibungen zeigen nun, dass die Kosten möglicherweise auf 25 Millionen Euro steigen könnten. Laut Medienberichten hatte die Stadt mit einer solchen Preiserhöhung nicht gerechnet. Die Entscheidung, wie es nun weiter geht, soll Ende April auf der Stadtvertreterversammlung fallen.

Das bestehende Schulgebäude für rund 400 Schüler und Schülerinnen ist nach Angaben der Stadt baulich intakt. Es eignet sich aber nicht für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung. Es könne auch nicht entsprechend barrierefrei umgebaut werden. Mit dem Neubau sollte noch in diesem Jahr begonnen werden. Er sollte im Jahr 2024 fertiggestellt sein. (sta)

Kurz notiert

Neues Recherche- und Analysesystem für Polizei

MÜNCHEN. Die Polizei in Bayern bekommt ein neues „Verfahrensübergreifendes Recherche- und Analysesystem“, kurz VeRA. Der Zuschlag ging nach einer europaweiten Ausschreibung des Bayerischen Landeskriminalamts an das US-Unternehmen Palantir Technologies. Das neue System soll Informationen aus verschiedenen, der Polizei zur Verfügung stehenden Datenbanken miteinander verknüpfen. Laut dem LKA-Präsidenten Harald Pickert handelt es sich bei VeRA um ein Projekt mit bundesweiter Bedeutung. (sta)

Knapp 1,5 Millionen Euro für Landschaftsbauarbeiten

LÖRRACH. Der Verwaltungsausschuss des Kreistags Lörrach hat der Auftragsvergabe für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten für den Neubau des zweiten Standorts des Landratsamts Lörrach zugestimmt. Die Kosten dafür belaufen sich auf knapp 1,5 Millionen Euro. Der Zuschlag ging an ein Unternehmen in Hartheim (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald). (sta)

Verband fordert, Beschaffungsprozesse bei der Bundeswehr zu analysieren

Vergaben durch Vorschriften, Vorgaben sowie langen Rechtsweg behindert

BERLIN. Die Bundeswehr soll mehr Geld erhalten. 100 Milliarden Euro hat Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) Ende Februar in einer Sondersitzung des Bundestags angekündigt. Doch die Auftragsvergabe bei der Bundeswehr ist langwierig. Einerseits können etwa zeitaufwendige Erprobungen der Waffen die Vergabe verzögern. Andererseits streiten auch Waffenhersteller vor Gericht um den Auftrag.

So etwa beim Auftrag für rund 120 000 Sturmgewehr im Wert von 200 Millionen Euro. Die Ausschreibung erfolgte 2017 und sollte eigentlich 2019 abgeschlossen sein. Derzeit befasst sich das Oberlandesgericht in Düsseldorf mit der Vergabe.

Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) war zuletzt immer wieder in die Kritik geraten, wenn es um die Beschaffung für die Bundeswehr ging. Doch der Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr nimmt das Amt in Schutz.

Das Bundesamt bestelle und schließe Verträge auf der Grundlage der politischen Entscheidungen und der Auswahlentscheidungen. „Das BAAINBw hat keine Entschei-

dungsbefugnisse über Beschaffungsinhalte und Beschaffungsmengen, da diese allein von den Bedarfsträgern auf der Grundlage des jährlich angepassten Fähigkeitsprofils und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bestimmt wird“, heißt es in der Mitteilung des Verbands. Das Amt sei bei jeder Vergabe an das europäische Vergaberecht gebunden.

„Beschaffung in der Bundeswehr umfasst einen langwierigen Prozess mit den Streitkräften als Nutzern, dem Planungsamt und dem Kom-

mando Cyber- und Informationsraum als Bedarfsträger und dem BAAINBw sowie Inhouse-Gesellschaften als Bedarfsträger“, so der Verband. Geprägt werde die Komplexität der Planungs- und Beschaffungsprozesse von gesetzlichen Vorgaben, internen Vorschriften, aber auch von Interessen und dem Leistungsvermögen der Rüstungsindustrie. Notwendig sei eine faire Analyse des Gesamtprozesses, um dann die Rahmenbedingungen so zu ändern, dass Vergaben beschleunigt werden könnten. (sta/schl)



Beschaffungen für die Bundeswehr sind häufig langwierig. FOTO: DPA/UNWE ANSPACH

Bieter müssen bei Ausschreibungen des Bundes die Negativliste beachten

Bestimmte Produkte dürfen nicht mehr beschafft werden

BERLIN. Dienststellen des Bundes müssen seit Jahresbeginn die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) bei der Beschaffung berücksichtigen. Diese AVV Klima enthält auch eine Negativliste von Produkten, die nicht mehr beschafft werden dürfen. Dies kann auch für Bieter eine Herausforderung darstellen, wie das Unternehmen Prior 1, ein Anbieter von IT-Lösungen, mitteilt. Dennoch begrüßt das Unternehmen, dass die Vorschriften dem Klimaschutz mehr Bedeutung verleihen.

Neue Wege bei der Kühlung von Rechenzentren notwendig

Zur Negativliste zählen beispielsweise Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Fluorkohlenwasserstoffe enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden. Diese Stoffe tragen zum Treibhausgasemissionsniveau bei. Zugleich dienen sie jedoch nach Angaben des Unternehmens Prior 1 bislang noch als Kältemittel in Klimageräten, etwa bei der Klimatisierung von Rechenzentren. Auch Multiplifit/VRF-Kühlgeräte mit mehr

als zehn Kilowatt Nennkälteleistung sind nicht mehr zulässig.

Stattdessen kann laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Flüssigkeitskühler zurückgegriffen werden. Für sie gelten allerdings Grenzwerte. Das Kältemittel darf nicht über 150 GWP kommen. GWP steht für Global Warming Potential und ist eine Kennzahl für den relativen Beitrag einer Substanz zum Treibhauseffekt. Die meisten Fluor(chlor)kohlenwasserstoffe liegen über diesem Wert von 150 GWP, wie Prior 1 informiert. Hingegen haben Kältemittel wie Propan R290 oder Ammoniak R717 nur ein GWP von 3 beziehungsweise von 0.

Damit müssen Hersteller von Kältemaschinen, wenn sie sich künftig an Bundesausschreibungen beteiligen wollen, auf neue und zukunftssichere Kältemittel setzen. Auch Schwefelhexafluoridhaltige Mittelspannungsschaltanlagen dürfen Bundeseinrichtungen künftig nicht mehr angeboten werden. Schwefelhexafluorid wird in Schaltanlagen zur Isolation und Löschung eingesetzt.

Außerdem wird in die Entscheidung über die Beschaffung künftig

auch die Energieeffizienz über den gesamten Lebenszyklus der Leistung einbezogen. Also Herstellung, Nutzung, Wartung, Recycling und Entsorgung.

Gütezeichen helfen beim Nachweis von Nachhaltigkeitsmerkmalen

Auch Produkte, die Mikroplastik enthalten, dürfen von der Bundesverwaltung inzwischen nicht mehr beschafft werden. Das bedeutet, dass etwa bei Reinigungsmitteln die Angaben genau überprüft werden müssen. Gütezeichen wie etwa der „Blaue Engel“ helfen, wenn Unternehmen belegen wollen, dass ihre Leistungen bestimmten Nachhaltigkeitsmerkmalen entsprechen.

Es wird erwartet, dass die Vorgaben für die Bundesverwaltung in absehbarer Zeit auch auf Länder- und Kommunalebene eingeführt werden könnten. (sta/schl)

MEHR ZUM THEMA
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) mit Negativliste:
<https://kurzelinks.de/klimafreundliche-Beschaffung>